

# Kohleposition des Konzerns Versicherungskammer

## HINTERGRUND

Die Verbrennung von Kohle zur Energiegewinnung ist der größte Einzelverursacher des vom Menschen verantworteten globalen Temperaturanstiegs und ist für etwa ein Drittel des bereits beobachteten Temperaturanstiegs von 1°C über dem vorindustriellen Niveau verantwortlich.<sup>1</sup> Untersuchungen des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) zeigen, dass die Stromerzeugung aus Kohle in allen Klimaszenarien (und den sich daraus ergebenden Pfaden) auf nahezu Null reduziert werden muss, um die Erwärmung auf 1,5°C zu begrenzen.<sup>2</sup> Als Mitglied der Net Zero Asset Owner Alliance (NZAOA) beruft sich der Konzern Versicherungskammer auf diese wissenschaftlichen Fakten und bekennt sich dazu, die Emissionen seiner Kapitalanlage im Einklang mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens bis 2050 auf Null zu reduzieren.

## SCOPE

Die vorliegende Kohleposition gilt sowohl für alle Kapitalanlagen der Konzernunternehmen als auch für strategische Beteiligungen und zugehörige Finanzierungen. Der Fokus liegt dabei auf Kapitalanlagen, bei denen der Konzern Versicherungskammer direkt Einfluss nehmen kann.

## AMBITIONEN DES KONZERNS VERSICHERUNGSKAMMER

Der Konzern Versicherungskammer beschränkt Investitionen in Kohle bereits seit Juni 2022. Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Förderung thermischer Kohle erwirtschaften, sowie Unternehmen, die mehr als 25 Prozent ihres Umsatzes aus der Verstromung von Kohle generieren, sind aus dem Investitionsuniversum der Versicherungskammer ausgeschlossen. Das Ambitionsniveau dieses Ansatzes soll in den kommenden Jahren erhöht werden. Neben einem stärkeren Fokus auf Engagement-Aktivitäten mit Unternehmen zum Thema Net Zero soll dabei auch der Ausschlussansatz für Neuinvestitionen des Konzerns Versicherungskammer verschärft und weiter differenziert werden. Dabei beruft sich der Konzern auch auf die Positionierung der NZAOA zum Thema Kohle von November 2020.

## AUSSCHLÜSSE UND PHASE-OUT-PLAN

Der Konzern Versicherungskammer verpflichtet sich dazu, ab 2035 keine neuen Investitionen in Unternehmen zu tätigen, die Umsätze aus der Kohleverstromung oder der Förderung von thermischer Kohle generieren. Dabei ist eine stufenweise Reduzierung der oben genannten derzeit bestehenden Umsatzschwellen vorgesehen<sup>4</sup>:

	Kohleverstromung <sup>5</sup>	Kohleförderung <sup>6</sup>
ab 1. Januar 2024	> 20%	> 5%
ab 1. Januar 2025	> 15%	> 2,5%
ab 1. Januar 2030	> 5%	> 0%
ab 1. Januar 2035	> 0%	> 0%

Diese Schwellen gelten ab dem jeweiligen Datum für alle neuen Investitionen. Generell sind die Regeln des Bestandsschutzes weiterhin gültig (siehe Fußnote 3). Festverzinsliche Anlagen können bis zu ihrer jeweiligen Fälligkeit oder bis zum 31. Dezember 2039 gehalten werden, je nachdem, was früher eintritt. Jegliche weiteren Bestände müssen ebenso bis spätestens 31. Dezember 2039 veräußert werden.

## UNTERNEHMEN MIT AUSSTIEGSPLAN

Unternehmen, die nicht unter den Bestandsschutz fallen und die oben genannten Umsatzschwellen zu den jeweiligen Stichtagen überschreiten, mit denen aber ein zielführender Engagement-Dialog geführt wird oder die über glaubhafte Pläne zum Ausstieg aus Kohleaktivitäten bis spätestens 2040 verfügen, können unter Umständen von einer Veräußerung ausgenommen werden. Dies wird auf Einzelfallbasis durch das Portfoliomanagement untersucht und durch interne Gremien geprüft und beschlossen.

## ENGAGEMENT

Der Konzern Versicherungskammer will über Engagement-Aktivitäten verstärkt Einfluss auf die investierten Unternehmen nehmen und setzt dabei den Hauptfokus auf das Thema Net Zero. Bei der Umsetzung arbeitet der Konzern mit externen Kapitalverwaltungs- und Dienstleistungsgesellschaften zusammen. Mit ihnen stimmt sich die Versicherungskammer regelmäßig zu ESG-Themen ab und adressiert relevante Aspekte und Entwicklungen.

## UMSETZUNG

Der Konzern Versicherungskammer hat Prozesse etabliert, um die Einhaltung oben genannter Kriterien zu überprüfen. Auf Basis von externen ESG-Daten wird einmal im Quartal eine Negativliste erstellt, die diejenigen Unternehmen nennt, die gegen die Ausschlusskriterien des Konzerns verstoßen. Für die Umsetzung der Ausschlussliste sind die jeweiligen Assetklassenverantwortlichen in den einzelnen Front-Office Bereichen zuständig. Die Einhaltung der jeweils gültigen Ausschlussliste wird intern überwacht.

## UPDATE

Der Konzern Versicherungskammer überprüft jährlich die vorliegende Position auf ihre Aktualität und Gültigkeit und behält sich etwaige Änderungen am Inhalt vor.

## IMPRESSUM

Herausgeber  
Versicherungskammer Bayern  
Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts  
Maximilianstraße 53  
80530 München

<sup>1</sup> <https://www.iea.org/reports/global-energy-co2-status-report-2019/emissions>

<sup>2</sup> <https://www.ipcc.ch/sr15/>

<sup>3</sup> Kapitalanlagen, die vor dem 01.06.2022 getätigt wurden, fallen unter einen Bestandsschutz. Anlagen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ab dem 01.06.2022 unter keines der Ausschlusskriterien fallen, aber zu einem späteren Zeitpunkt nach einer quartärllich erfolgenden Überprüfung gegen ein Kriterium verstoßen, sind innerhalb von zwei Monaten zu veräußern.

<sup>4</sup> Hierbei beziehen wir uns auf die Positionierung der NZAOA, nach der ein beschleunigter Phase-Out für die meisten Kohleinvestitionen in Industrieländern bis 2030 und ein vollständiger Ausstieg aus Kohle weltweit bis 2040 erforderlich ist, um den weltweiten Temperaturanstieg auf 1,5°C zu beschränken.

<sup>5</sup> Umsätze aus der Verstromung von Kohle (thermal coal).

<sup>6</sup> Umsätze aus der Förderung von Kohle (einschließlich Braunkohle, Steinkohle, Anthrazitkohle und Kesselkohle) und deren Verkauf an externe Parteien. Nicht enthalten sind: Einnahmen aus metallurgischer Kohle, Kohle, die für die interne Stromerzeugung gefördert wird (z. B. im Falle vertikal integrierter Stromerzeuger), unternehmensinterner Verkauf von geförderter Kohle und Einnahmen aus dem Kohlehandel.